



Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1164, 63675 Schotten

An das
Dezernat Planung Osthessen
PL 8.2

Aktenzeichen L 3073 - E -PL 8.6

Dst.-Nr. 0536
Standort Schotten
Bearbeiter/in Holger Birnbaum
Telefonnummer 06044 609 289
Telefax 06044 609 200
E-Mail holger.birnbaum@mobl.hessen.de
Datum 7. August 2014

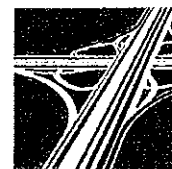
**L 3073 – Um- und Ausbau der OD Gemünden, OT Elpenrod
NK 5320 007 und NK 5320 041, km 4,735 und
NK 5320 027 und NK 5320 038, km 0,341**

hier: Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Entscheidung

Aufgrund Ihres Antrages vom 31.07.2014 entfallen gemäß § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I, S. 817) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622) die Planfeststellung und Plangenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben.

Die nach § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, erforderliche Benehmensherstellung für die Baumaßnahme ist erfolgt.



Der Vorhabenträger hat in Bezug auf die frist- und sachgerechte **Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** gem. § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. der Herstellung der erst danach durchführbaren Maßnahmen der Zulassungsbehörde (Hessen Mobil, Standort Schotten, PL 8.5) mittels eines Berichtes, die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen zu bestätigen.

Begründung:

Von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 33 Abs. 1 Satz 1 HStrG i.V. m. §§ 72 ff. HVwVfG und der Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 HVwVfG für den Um- und Ausbau der OD Gemünden / OT Elpenrod kann abgesehen werden, da es sich bei diesem Bauvorhaben um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 74 Abs. 7 HVwVfG).

Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

- a) es nicht erforderlich ist, eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so dass das Planfeststellungsverfahren als Leitverfahren nicht benötigt wird,
- b) andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegen stehen und
- c) Rechte Anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

Zu a) Für die vorgesehene Baumaßnahme ist gemäß § 33 Abs. 3 HStrG eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, nicht erforderlich, da die dort genannten Kriterien und Schwellenwerte nicht erfüllt sind.

Zu b) Soweit durch die hier vorliegende Baumaßnahme öffentliche Belange berührt werden, stehen diese dem Vorhaben nicht entgegen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 HVwVfG). Die erforderlichen vorgegriffenen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen liegen vor. Dazu ist Folgendes zu bemerken:

Alle beteiligten Behörden haben ihr Einverständnis zur Durchführung des Bauvorhabens gegeben bzw. haben die erforderlichen vorgegriffenen Genehmigungen oder Erlaubnisse erteilt. Soweit sie dabei Anregungen und Hinweise vorgebracht haben, sind diese entweder bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt worden oder es wird diesen vom Vorhabenträger bei der Bauvorbereitung und -durchführung Rechnung getragen.

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Schutzgebiete aus wasser- oder naturschutzrechtlichen Gründen betroffen.

Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt als **Untere Naturbehörde** und die **Untere Wasserbehörde** hat dem Bauvorhaben zugestimmt. Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind demnach nicht erforderlich.

- Die Zustimmung des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Bau- management, Wiesbaden** vom 26.03.2014 liegt vor. Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahme sind schriftlich anzuzeigen (Landeskommando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden).
- Der Hinweis von **hessenArchäologie, Wiesbaden** vom 15.04.2014, dass durch die Umsetzung der Maßnahme Bodendenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 HDSchG betroffen sein können, ist zu beachten und an die bauausführende Firma zu kommunizieren.
- Die Auflagen des Kreisausschuss des **Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt** vom 22.04.2014 hinsichtlich der Erfordernis der Untersuchungen der vorhandenen Kanalleitungen auf ihren Zustand und die ordnungsgemäße Entsorgung von belastetem Aushubmaterial (z.B. teerpechhaltiger Straßenaufbruch) sind bei der Bauvorbereitung und –durchführung zu beachten.
- Die Zustimmung des **Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst** vom 12.06.2014 liegt vor. Eine systematische Flächenvorabsuche ist nicht erforderlich. Die Bitte, bei Funden von kampfmittelverdächtigen Gegenständen unverzüglich den Kampfmittelräumdienst zu verständigen, ist zu beachten und an die bauausführende Firma entsprechend weiterzugeben.
- Die Auflage des **Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Fachdienst Naturschutz** vom 16.04.2014 zur erneuten Beteiligung vor einer eventuell erforderlichen Sanierung der Bruchsteinmauer bei Bau-km 0+527 ist zu beachten. Die Forderung zum erforderlichen Ausgleich des Eingriffes durch Flächenversiegelung wird durch den Ankauf von 4.357 Ökopunkten eines geeigneten Ökokontos im selben Naturraum erfüllt. Das entsprechende Ökokonto wird mit dem Fachdienst Naturschutz abgestimmt. Der Nachweis wird dem Fachdienst nach Ankauf vorgelegt.
- Die Auflagen und Empfehlungen des **Regierungspräsidium Gießen** vom 17.04.2014 sind zu beachten. Im Einzelnen handelt es sich um die Auflage des **Dez. 41.2, Hochwasserschutz**, die Verrohrung des Elpbachs im Straßenbereich nicht zu beeinträchtigen, die Empfehlung des **Dez. 41.1, Altlasten**, bei der Kommune und dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises Auskünfte zu eventuellen Altlasten einzuholen

und die Auflage des **Dez. 43.2, Immissionsschutz**, in allg. Wohn- und Sondergebieten die Festlegungen der 32. BImSchV (Maschinenlärm) während der Bauzeit zu beachten.

- Der Hinweis des **Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Wiesbaden** vom 09.04.2014 auf die Vorsorgewerte, Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV ist bei der Bauausführung zu beachten. Die Bodenaushubbeurteilung nach LAGA-Werten ist nicht gestattet.
- Der Hinweis der **Deutschen Telekom, Technik GmbH, Fulda** vom 27.06.2014 auf im Planungsbereich befindliche Telekommunikationslinien, die gesichert und gegebenenfalls verändert und verlegt werden müssen, ist zu beachten. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung über die genaue Lage der Leitungen erforderlich.

Weitere nach anderen Vorschriften notwendige behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, die von dieser Entscheidung unberührt bleiben und gegenüber dieser voreingreiflich wären, sind nicht erforderlich.

Hinsichtlich der von der Baumaßnahme betroffenen Telekommunikationslinien sind die erforderlichen Abstimmungen mit den unten aufgeführten Betreibern vorgenommen worden. Die dabei gegebenen Hinweise werden vom Vorhabenträger bei der Bauvorbereitung und Baudurchführung beachtet.

Zu c) Durch die Baumaßnahme werden keine Rechte Anderer beeinflusst, so dass keine Vereinbarungen zu treffen waren (§ 74 Abs. 7 Satz 2 HVwVfG). Im Einzelnen ist hierzu Folgendes anzumerken:

Grunderwerb ist für die Durchführung der Baumaßnahme nicht erforderlich.

Die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehenden notwendigen Abstimmungen mit der Polizei, Verkehrsbehörde und den örtlichen ÖPNV-Betreibern, der ZOV, sind vom Vorhabenträger vorgenommen worden. Die dabei gegebenen Hinweise werden bei der Bauvorbereitung und -durchführung beachtet.

Insbesondere sind folgende Hinweise zu beachten:

- Von der Baumaßnahme sind die Schulbuslinien VB-71 und VB-77 betroffen. Die Bitte des **Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV)** vom 01.04.2014 auf die Freihaltung des Knotens NK 5320 027 (Ruppertenröder Straße / Hainbacher Straße) während der Baumaßnahme ist bauseitig zu beachten. Eine frühzeitige Abstimmung der Bauzeiten, der Umleitungsstrecken und der eventuellen Verlegung von Haltestellen ist zwingend erforderlich.

Weitere Rechte Dritter werden, wie die vorliegenden Unterlagen belegen und der Vorhabenträger mit Datum vom 31.07.2014 ausdrücklich erklärt hat, durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht beeinflusst. Dies gilt auch im Hinblick auf mittelbar beeinflusste Rechte, die sich aus immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** erfolgte durch eine Anliegerversammlung am 30.08.2012 und die Offenlage in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Gemünden (Felda) in der Zeit vom 27.03.2014 – 29.04.2014.

Schriftliche **Stellungnahmen "Privater"** liegen vor. Sie betreffen die Forderung nach einer Variante mit "Weicher Separation". Dieser Forderung wurde durch eine Planungsänderung in dem betreffenden Straßenabschnitt Rechnung getragen.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine **Gemeinschaftsmaßnahme** des Landes Hessen, vertreten durch Hessen Mobil AST Schotten, und der Gemeinde Gemünden (Felda).

Kostenträger der Baumaßnahme ist das Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil, AST Schotten für den Fahrbahnausbau der Landesstraße, die Fahrgasse im Bereich der weichen Separation und für die Hälfte der Kosten der angrenzenden Entwässerungsmulde und die Gemeinde Gemünden (Felda) für den Ausbau der Gehwege und der Pflasterfläche im Bereich der weichen Separation sowie für die Hälfte der angrenzenden Entwässerungsmulde. Ein Förderantrag (FULD00262) wurde beim KC VIF Nord gestellt.

Die Kostenübernahme und -verteilung wird in einer **Verwaltungsvereinbarung** vom 07.01.2014 geregelt.

Eine **Vollmacht der Gemeinde Gemünden (Felda)** zur Beantragung des Entfallens von Planfeststellung und Plangenehmigung der in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlagen vom 08.01.2014 liegt vor.

Hinsichtlich der betroffenen **Ver- und Entsorgungsleitungen** erfolgte die Beteiligung:

Der i-21 Steuernagel GmbH, Frankfurt
Der Oberhessengas Netz GmbH, Friedberg
Der OVAG Netz AG, Friedberg
Der E.ON Netz GmbH, Lehrte
Der Interoute Germany GmbH, Kleinmachnow
Der Mittelhessen Netz GmbH, Gießen
Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fulda
Der Unitymedia Hessen GmbH, Kassel
Der Gas- und Wasserversorgung Osthessen GmbH, Fulda
Der RSR Datacom GmbH & co.KG, Essen
Der Tennet TSO GmbH, Bamberg
Der PLEDOC GmbH, Essen
Der Breitbandbeteiligungsgesellschaft VB-Kreis GmbH, Lauterbach
Des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke, Gießen
Der Vodafone GmbH, Saarbrücken

Insbesondere sind folgende Bitten und Hinweise zu beachten:

- Die **OVAG Netz AG** beabsichtigt laut Stellungnahme vom 13.05.2014 auf dem Teilstück "Ortenröder Straße" Nr. 19 bis zum Bauende Leerrohre im Gehweg zu verlegen. Die Bitte um Mitteilung des Baubeginns und der ausführenden Firma ist bauseitig zu beachten.
- Die Empfehlung der **Breitbandbeteiligungsgesellschaft Vogelsbergkreis GmbH** vom 27.03.2014 zur Mitverlegung von Leerrohren für die Breitbandversorgung ist zu beachten und gegebenenfalls umzusetzen.

Die Zustimmung des kommunalen **Behindertenbeauftragten des Kreisausschuss des Vogelsbergkreises** vom 09.07.2014 zur geänderten Planung mit "weicher Separation" liegt vor. Die Forderung nach einer Geschwindigkeitsreduzierung wird durch die generelle Beschränkung auf 30 km/h in diesem Abschnitt bereits erfüllt.

Damit liegen alle Voraussetzungen für das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben vor.

Im Auftrag


Egon Weß
(Dezernent Planung Osthessen)

Hinweis

Die beteiligten Behörden sind **durch den Vorhabenträger** von dieser Entscheidung zu unterrichten. Das Regierungspräsidium Gießen, das HMWEVL sowie Hessen Mobil – Zentrale haben eine Durchschrift mit Erläuterungsbericht und Ü-Lageplan erhalten.

Anlage: -